

BGer 4A_35/2016 vom 4. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_35_2016

FR: TF 4A_35/2016 du 4 mai 2016

IT: TF 4A_35/2016 del 4 maggio 2016

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

4A_35/2016

Verfügung vom 4. Mai 2016

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Kiss, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Th. Widmer.

Verfahrensbeteiligte

A. _____ Ltd,

vertreten durch Rechtsanwälte

Dr. Roberto Dallafior und Dr. Roland Bachmann,

Beschwerdeführerin,

gegen

1. B. _____ SE,

vertreten durch Fürsprecher Dr. Christoph K. Graber,

2. C. _____ Limited,

vertreten durch Rechtsanwälte

Dr. Jodok Wicki und Dr. Clemens von Zedtwitz,

Beschwerdegegnerinnen.

Gegenstand

Versicherungsvertrag,

Beschwerde gegen das Urteil des Handelsgerichts

des Kantons Zürich vom 23. November 2015.

In Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 12. April 2016 ihre Beschwerde vom 18. Januar 2016 gegen das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 23. November 2015 zurückgezogen hat;

dass die Beschwerdeführerin in ihrem Rückzugsschreiben vom 12. April 2016 erklärte, die Parteien hätten einen Vergleich geschlossen und die Beschwerdegegnerinnen verzichteten auf eine Parteientschädigung;

dass dieses Schreiben mit Verfügung vom 21. April 2016 den Beschwerdegegnerinnen zugestellt wurde, mit der Einladung, eine allfällige Stellungnahme dazu bis zum 2. Mai 2016 einzureichen;

dass die Beschwerdegegnerinnen mit Schreiben vom 26. April und vom 29. April 2016 bestätigten, dass sie im geschlossenen Vergleich auf eine Parteientschädigung aus dem bundesgerichtlichen Verfahren verzichtet haben;

dass das Verfahren als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben ist;

dass demnach die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 BGG) und keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind;

verfügt die Präsidentin:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Handelsgericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 4. Mai 2016

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.